

HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS Nr. EX-03-3 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 20. Januar 2003

zur Änderung des Beschlusses Nr. EX-01-1 vom 27. Juli 2001 über die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des Amtes

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren, nachstehend „Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nachstehend „Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,

in der Erwägung, dass der Beschluss Nr. EX-01-1 des Präsidenten des Amtes vom 27. Juli 2001 über die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des Amtes (ABl. HABM 2002, 198) die Möglichkeit eröffnet hat, Gebühren per Kreditkarte zu entrichten,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, zu denselben Bedingungen auch die Entrichtung aller Gebühren gemäß der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission per Kreditkarte zu gestatten,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. EX-01-1 des Präsidenten des Amtes vom 27. Juli 2001 über die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des Amtes (ABl. HABM 2002, 198) wird wie folgt geändert:

1. In der ersten Rechtsgrundlage werden die Worte „nachstehend Gebührenverordnung genannt“ durch „nachstehend Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission genannt“ ersetzt.
2. Nach der zweiten Rechtsgrundlage wird eingefügt:

„gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nachstehend „Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,“

3. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Kreditkarte als Zahlungsart

Zusätzlich zu den gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission und Artikel 5 der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission zugelassenen sonstigen Zahlungsarten können an das Amt zu entrichtende Gebühren unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Einschränkungen dieses Beschlusses auch per Kreditkarte entrichtet werden.“

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Zahlungen, für die Kreditkarten verwendet werden dürfen

- (1) Die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte ist möglich:
- (a) für alle unter Artikel 2 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission oder unter den Anhang zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission fallenden Gebühren für eine gebührenpflichtige Anmeldung oder einen gebührenpflichtigen Antrag, die bzw. der gleichzeitig mit der Zahlung beim Empfang des Amtes eingereicht wird,
 - (b) für alle unter Artikel 2 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission oder unter den Anhang zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission fallenden Gebühren für eine gebührenpflichtige Anmeldung oder einen gebührenpflichtigen Antrag, die bzw. der bereits beim Amt eingegangen ist, vorausgesetzt dass das Aktenzeichen oder die Eintragsnummer der Gemeinschaftsmarke oder des eingetragenen Geschmacksmusters oder das Aktenzeichen des betreffenden Verfahrens zusammen mit der Zahlung angegeben wird,
 - (c) für die in Artikel 2 Nr. 26 bis 29 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission aufgeführten Gebühren, wenn das Amt Akteneinsicht gewährt oder die in Artikel 2 Nr. 26 bis 29 der Gebührenverordnung genannten Dokumente aushändigt, gegen Gewährung der Akteneinsicht oder Aushändigung der Dokumente,
 - (d) für die im Anhang zu Artikel 2, Nr. 20 bis 23, der Verordnung Nr. 2246/2002 Kommission aufgeführten Gebühren, wenn das Amt Akteneinsicht gewährt oder die im Anhang zu Artikel 2, Nr. 20 bis 23, der Gebührenverordnung genannten Dokumente aushändigt, gegen Gewährung der Akteneinsicht oder Aushändigung der Dokumente,
- (2) Für alle anderen Zahlungen von Gebühren ist die Verwendung von Kreditkarten ausgeschlossen.

- (3) Kreditkarten können nicht verwendet werden:
- (a) für die Zahlung von Preisen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 2869/95 der Kommission und des Artikels 3 der Verordnung Nr. 2246/2002 der Kommission,
 - (b) für die Auffüllung eines laufenden Kontos.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft. Er ist ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 20. Januar 2003

Wubbo de Boer
Präsident